

RS Vwgh 2000/11/24 2000/19/0051

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.2000

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AlVG 1977 §10 Abs1;

AlVG 1977 §38;

Rechtssatz

Eine Verletzung subjektiver Rechte der Arbeitslosen kann insbesondere auch nicht darin erblickt werden, dass nach teilweiser Aufhebung des angefochtenen Bescheides der Verlust der Notstandshilfe für einen kürzeren Zeitraum verfügt wurde, als dies nach § 10 Abs. 1 AlVG geboten wäre (vgl. das zu einem ähnlichen Ergebnis gelangende hg. Erkenntnis vom 5. September 1995, ZI. 94/08/0231).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000190051.X09

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.Jusline.at